

## **Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 8 Absatz 1 GkG**

### **Entsendung von Mitgliedern der Verbandsversammlung des ZV VRR zum Städtetag NRW am 08.10.2025 in Bochum**

Der VRR ist Mitglied des Städtetages NRW. Der VRR ist berechtigt, drei stimmberechtigte Abgeordnete zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 08.10.2025 (nachmittags) in Bochum zu benennen. Eine Entsendung weiterer Personen (Gäste) ist seitens des Städtetages nicht vorgesehen.

In dieser Sitzung soll eine Änderung der Satzung beschlossen werden. Die Sitzung wird in hybrider Form angeboten. Bisher haben die/der Vorstandssprecher/in der VRR AöR sowie jeweils ein Mitglied der CDU-Fraktion und der SPDplus-Fraktion teilgenommen.

Da die Meldung der entsandten Mitglieder zum Städtetag NRW planmäßig bereits bis zum 22.08.2025 (es konnte eine Fristverlängerung bis maximal 01.09.2025 erzielt werden) erfolgen muss, erfolgt die Beschlussfassung im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 8 Absatz 1 GkG (Entscheidung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung). Die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung sind erfüllt. Die Verbandsversammlung tagt erst am 25.09.2025, die Anmeldefrist würde somit versäumt und der VRR wäre nicht am Entscheidungsprozess beteiligt. Der Sachverhalt wurde mit den Fraktionsvorsitzenden (Herren Heidenreich, Schilff und Czerwinski) telefonisch vorbesprochen.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, Herr Guido Görtz, der Verbandsvorsteher Uwe Schneidewind und das Mitglied der Verbandsversammlung, Herr Martin Volkenrath, sehen die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung als erfüllt an und entscheiden wie folgt:

1. Es wird festgestellt, dass eine Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig erfolgen kann und diese nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile entstehen können.

2. Anstelle der Verbandsversammlung entscheiden gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 8 Absatz 1 GkG der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der

Verbandsvorsteher mit einem Mitglied der Verbandsversammlung und fassen folgenden Beschluss:

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des Städtetages NRW in Bochum am 08.10.2025 sollen folgende Mitglieder der Verbandsversammlung entsandt werden:

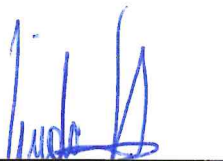
Stimmberechtigte Mitglieder:

Frank Heidenreich (CDU-Fraktion)

Norbert Schilff (SPDplus-Fraktion)

Gemäß § 2 Abs. 3 der VRR-Entschädigungssatzung erteilt der Zweckverband VRR dem genannten Personenkreis das Mandat des VRR und übernimmt für diesen Personenkreis die Zahlung der Entschädigungsleistungen.

Gelsenkirchen, 28.08.2025  
(Datum)



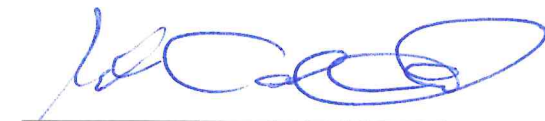
---

Guido Götz  
Vorsitzender der Verbandsversammlung des ZV VRR



---

Uwe Schneidewind  
Verbandsvorsteher des ZV VRR



---

Martin Volkenrath  
Mitglied der Verbandsversammlung des ZV VRR